

Verordnung über die schweizerische Maturitätsprüfung

Änderung vom 9. Dezember 2011

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 7. Dezember 1998¹ über die schweizerische Maturitätsprüfung wird wie folgt geändert:

Art. 11 Sachüberschrift und Abs. 1

Prüfungspräsidium

¹ Die Prüfung wird von einem Mitglied der Kommission präsiert (Sessionspräsident oder Sessionspräsidentin).

Art. 23 Sanktionen

¹ In einem Fall nach Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe c wird der Kandidat oder die Kandidatin sofort von der Prüfungssession ausgeschlossen.

² In den Fällen nach Artikel 22 Absatz 2 Buchstaben b und c gilt die Prüfung als nicht bestanden, und sämtliche in dieser Session erzielten Noten werden annulliert.

³ Im Falle eines Plagiats bei der Maturaarbeit werden dieselben Sanktionen ergriffen, gegebenenfalls auch rückwirkend nach Abschluss der Prüfungssession.

⁴ In besonders schweren Fällen nach Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe c, einschliesslich der Fälle eines Plagiats, kann die Kommission den Ausschluss des Kandidaten oder der Kandidatin für eine beschränkte Zeit verfügen.

⁵ Der Sanktionsentscheid wird dem Kandidaten oder der Kandidatin durch den Sessionspräsidenten oder die Sessionspräsidentin eröffnet.

⁶ Den Kandidaten und Kandidatinnen sind die Bestimmungen dieses Artikels vor Beginn der Prüfung ausdrücklich mitzuteilen.

Art. 26 Abs. 1

¹ Kandidaten und Kandidatinnen, welche nach Ablegen der Gesamtprüfung oder beider Teilprüfungen die Prüfung nicht bestehen, haben das Recht auf einen zweiten Prüfungsversuch.

¹ SR 413.12

II

Diese Änderung tritt zusammen mit der Änderung vom 22. April 2009² dieser Verordnung am 1. Januar 2012 in Kraft. Die Artikel 23 und 26 Absatz 1 in der Fassung der Änderung vom 22. April 2009 sind gegenstandslos.

9. Dezember 2011

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates
Die Bundespräsidentin: Micheline Calmy-Rey
Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

² AS 2009 1749